



Mehrheitigung

# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 11.04.2011

Name Frau Zweschper

Durchwahl 0711 231-3637

E-Mail Yvonne.Zweschper@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 63-3945.3/12

(Bitte bei Antwort angeben!)

## nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg  
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg  
Deutscher Asphaltverband e.V.  
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg  
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.  
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg  
Öffentliche Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg

## **Eigenüberwachungsprüfungen von Geokunststoffen; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)**

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom  
17.03.2011, Az. StB 27/7182.8/3/1384475

ARS Nr. 9/2009 vom 04.07.2009, Az. StB 27/7182.8/3/1384475

IM-Schreiben vom 26.02.2010, Az. 63-3945.3/12

## **Anlage**

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom  
17.03.2011

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Mit dem beigefügten Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird auf die seit der Einführung der ZTV E-StB 09 bauvertraglich geforderten Baustoffeingangsprüfungen von Geokunststoffen hingewiesen.

Diese Baustoffeingangsprüfungen können nach ZTV E-StB 09, Abschnitt 3.3.4.3 entfallen, wenn der Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung des Herstellers oder des Lieferanten vorgelegt wird. Dieser Nachweis kann zurzeit durch das Produktzertifikat des Industrieverbandes Geokunststoffe e.V. (IVG) erbracht werden. Einzelheiten hierzu können dem Sonderdruck aus "Straße und Autobahn", Heft 10/2010 entnommen werden.

Den Regierungspräsidien werden entsprechend ihrer Anzahl an Baureferaten Fertigungen des genannten Sonderdrucks übersandt. Sie werden gebeten, diese zusammen mit der Bitte um Beachtung der Hinweise des BMVBS an die Baudienststellen weiterzuleiten.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Hollatz



*ZWE*

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-  
planungs und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: Eigenüberwachungsprüfungen von Geokunststoffen;  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für  
Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)**

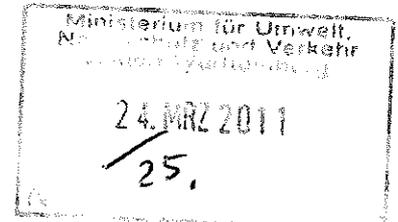
Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 9/2009 vom 04.07.2009 (ZTV E-StB 09)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1384475

Datum: Bonn, 17.03.2011

Seite 1 von 2



Geokunststoffe unterliegen dem Konformitätsnachweisverfahren 2+. Für die Qualitätskontrolle sind damit die Hersteller und die Lieferanten verantwortlich. Mit Einführung der ZTV E-StB 09 wird deshalb bauvertraglich gefordert, dass im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfungen außer der Bestätigung der Produktidentität und der Produkteigenschaften auch Baustoffeingangsprüfungen durchzuführen sind, deren Umfang von den Sicherheitsanforderungen und der Funktion der Geokunststoffe abhängt.

*H., 28.03.  
Zv 06.09.*

Die Baustoffeingangsprüfungen können nach ZTV E-StB 09, Abschnitt 3.3.4.3 entfallen, wenn der Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung des Herstellers oder des Lieferanten vorgelegt wird. Dieser Nachweis kann zur Zeit durch das Produktzertifikat des Industrieverbandes Geokunststoffe e.V. (IVG) erbracht werden.

Das IVG-Produktzertifikat erhalten alle Hersteller und Lieferanten, die entsprechend der „Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Geotextilien, geotextilverwandten Produkten und Dichtungsbahnen, zugelassen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren 2+“ des IVG in bestimmten Zeitintervallen die maßgebenden Eigenschaften der Produkte von einem akkreditierten Prüflabor prüfen lassen. Die Empfehlung wurde vom IVG im Einvernehmen mit der BAST, der FGSV und den ÜZ-Stellen erarbeitet.

*iv. 25.3.*





Seite 2 von 2

Einzelheiten zu den Regelungen können dem Sonderdruck aus „Straße und Autobahn“, Heft 10/2010 von Hillmann und Vosskamp entnommen werden, der dem Schreiben als Anlage beigelegt ist.

Im Internet sind unter der nachfolgenden Adresse die vorgenannten Regelungen dargestellt (Beitrag der BASt beim 42. Erfahrungsaustausch über Erdarbeiten im Straßenbau):

[http://www.bast.de/cIn\\_007/nn\\_789794/DE/Publikationen/Veranstaltungen/S2-EAT2010/S2-EAT2010-Blume.html](http://www.bast.de/cIn_007/nn_789794/DE/Publikationen/Veranstaltungen/S2-EAT2010/S2-EAT2010-Blume.html)

Es ist sicherzustellen, dass nur den Anforderungen genügende Geokunststoffe eingesetzt werden. Deshalb bitte ich darauf zu achten, dass die Baustoffeingangsprüfungen durchgeführt werden, wenn für die gelieferten Geokunststoffe kein Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung vorgelegt wird.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



**Beglaubigt:**

**Angestellte**

Anlage: Sonderdruck „Straße und Autobahn“

